



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

06. Oktober 2023 · Beschluss 262-2023

9.0.5.4 Mehrwertsteuer

IDG-Status: öffentlich

Mehrwertsteuer; Vorsteuern auf Investitionen; Rückforderung; Wechsel auf die effektive Methode bei der MwSt. für den Bereich Freizeit und Sport

Ausgangslage

Der Bereich Freizeit + Sport, in welchem sämtliche Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Kloten betrieben werden, ist unter der MWST-Nr. CHE-113.514.898 (Stadtverwaltung Kloten, Sport) für die Zwecke der MWST seit 1995 registriert und rechnet mit der sogenannten Pauschalsteuersatzmethode ab, welche die Abrechnung vereinfacht, aber ausser der pauschalen Berücksichtigung der Vorsteuer in den jeweiligen Pauschalsteuersätzen (PSS) keinen weiteren Abzug von Vorsteuern zulässt. Die publizierte Praxis der ESTV lässt zudem keinen Abzug von Vorsteuern auf Investitionen zu, sofern diese Investitionen durch Steuergelder finanziert werden (Beispiel: Sanierung Schluefweg).

Das Bundesgericht hat am 22. November 2022 einen Entscheid gefällt, welcher die Praxis der ESTV als widerrechtlich erklärt und es somit Gemeinwesen ermöglicht, auf Investitionen und laufendem Unterhalt den vollen Vorsteuerabzug vorzunehmen, sofern mit den entsprechenden Objekten steuerbare Umsätze erzielt werden.

Demzufolge besteht für die Stadt Kloten und insbesondere für den Bereich Sport und Freizeit die Möglichkeit:

- in der Vergangenheit auf Investitionen bezahlte, aber nicht geltend gemachte Vorsteuern nachträglich zumindest teilweise zurückzufordern;
- zukünftig auf dem laufenden Betrieb anfallende Vorsteuern vollumfänglich geltend zu machen;
- auf zukünftigen Investitionen die anfallenden Vorsteuern geltend zu machen und somit die jeweiligen Kosten um rund 7 % zu senken.

Voraussetzung ist, dass die zurzeit verwendete Pauschalsteuersatzmethode aufgegeben und stattdessen die effektive Methode angewendet wird sowie eine freiwillige Versteuerung der bisher ausgenommenen Umsätze erfolgt. Es ist hingegen nicht relevant, ob die jeweiligen Objekte kostendeckend genutzt werden oder nicht.

Relevant ist jedoch, dass von jedem Nutzer eine Entschädigung für die Nutzung bezahlt wird (in einer den lokalen Umständen entsprechenden, angemessenen Höhe), welche dann der Mehrwertsteuer unterliegt. Ob der Bereich Freizeit + Sport die entsprechende Mehrwertsteuer an die betreffenden Rechnungsempfänger überwälzt oder nicht, ist eine Geschäftsentscheidung. Die Abzugsmöglichkeit der Mehrwertsteuer als Vorsteuer durch den Empfänger ist abhängig von seiner mehrwertsteuerlichen Situation.

Am 5. April hat die Geschäftsleitung mit Beschluss 42-2023 einen Kredit ausserhalb des Budgets gesprochen, um eine externe Analyse der Mehrwertsteuersituation für den Bereich Freizeit + Sport durchführen zu können. Inzwischen liegen die vielversprechenden Resultate dieser durch PWC in Zusammenarbeit mit dem Bereich F+S und der Finanzverwaltung durchgeführten Analyse vor.

Erwägungen

Zum besseren Verständnis wurden die einzelnen Objekte des Bereichs Freizeit + Sport getrennt betrachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass die Umstellung auf die effektive Methode nur für den gesamten Bereich möglich ist. Es ist daher wichtig das Gesamtbild zu betrachten.

Durch die Umstellung auf die effektive Abrechnungsmethode müssen zwar neu alle Umsätze zum entsprechenden Steuersatz von 8,1 % (ab 01.01.2024) versteuert werden, was zu einer höheren Ausgangssteuerbelastung führt, aber es können gleichzeitig substantielle Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden.

Stimo Arena

Die Stimo Arena wird aktuell an Vereine und Unternehmen (insbesondere an den Verein EHC Kloten und die EHC Kloten Sport AG) steuerausgenommen vermietet und es werden gewisse steuerbare Umsätze erzielt (z.B. Naming Right).

Durch die Umstellung auf die effektive Abrechnungsmethode besteht die Möglichkeit, die Versteuerung dieser Vermietungsumsätze freiwillig vorzunehmen (sog. Option). Durch Wahrnehmung der Option verändert sich die Nutzung des Objektes von «überwiegend für steuerausgenommene Umsätze genutzt» zu «ausschliesslich für steuerbare Umsätze genutzt».

Dies hätte die folgenden Auswirkungen für die Dienststelle:

- Geltendmachung laufender Vorsteuern (Jahr 2022: Fr. 7'905)
- Nachträgliche Geltendmachung von Vorsteuern für bereits vorgenommene Investitionen, insbesondere Aufwendungen für den Ersatz der Eisplatte, Erstellung Fantrennung sowie Ersatz der Matchuhr und Leuroschrift. Gemäss ersten Berechnungen könnte nachträglich ein einmaliger Vorsteuerbetrag in Höhe von Fr. 183'892 geltend gemacht werden.
- Geltendmachung von Vorsteuern auf zukünftige Investitionen, wie unter anderem den Ersatz des Videowürfels (2024) und den Umbau der Vereinsräume des EHC Kloten. Nach Wechsel auf die effektive Methode und bei freiwilliger Versteuerung der Vermietungsumsätze ist hier mit geltend zu machenden Vorsteuern in Höhe von Fr. 121'293 zu rechnen.

Schluefweg Halle

Im Jahr 2023 wurde der Bau der neuen Eishalle als Ersatzneubau des Ausseneisfelds abgeschlossen. Die Eishalle wurde bereits in Gebrauch genommen und für einige Anlässe steuerausgenommen vermietet.

Durch die Umstellung auf die effektive Abrechnungsmethode per 1.1.2024 und durch die freiwillige Versteuerung der ausgenommenen Umsätze ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Geltendmachung sämtlicher laufender Vorsteuern
- Geltendmachung von Vorsteuern für die Erstellung der Eishalle (abzüglich einer Abschreibung in Höhe von 5 % für den steuerausgenommenen Gebrauch im 2023), sofern im Jahr 2023 ausschliesslich steuerausgenommene Umsätze mit der neuen Eishalle generiert werden (z.B. durch Hallenvermietungen). Gemäss ersten Berechnungen könnte damit ein einmaliger Vorsteuerbetrag in Höhe von Fr. 1'783'841 geltend gemacht werden.
- Sollte die Halle jedoch im 2023 bereits für die Erzielung von steuerbaren Umsätzen (z.B. durch Einzeleintritte) genutzt werden, wäre auf diesem Teil der Nutzung kein Vorsteuerabzug mehr möglich (d.h. die Fr. 1'783'841 würden sich entsprechend reduzieren).
- Geltendmachung von Vorsteuern auf zukünftigen Investitionen

Sporthalle Ruebisbach

Die Sporthalle Ruebisbach wird momentan ausschliesslich steuerausgenommen vermietet.

Durch die Umstellung auf die effektive Abrechnungsmethode und freiwillige Versteuerung der Vermietungsumsätze (sog. Option), ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Geltendmachung laufender Vorsteuern (Jahr 2022: Fr. 10'578.)
- Geltendmachung von Vorsteuern für bereits vorgenommene Investitionen, insbesondere Aufwendungen für Beleuchtung und im Zusammenhang mit dem Ersatz der Schnitzelheizung. Gemäss ersten Berechnungen könnte damit noch ein einmaliger Vorsteuerbetrag in Höhe von Fr. 58'674 geltend gemacht werden.
- Geltendmachung von Vorsteuern auf allfälligen zukünftige Investitionen

Zentrum Schluefweg

Mit dem Objekt Zentrum Schluefweg werden aktuell ausschliesslich steuerbare Umsätze erzielt.

Durch die Umstellung auf die effektive Abrechnungsmethode ergeben sich daher folgende Möglichkeiten:

- Geltendmachung laufender Vorsteuern (Jahr 2022: Fr. 2'006)
- Geltendmachung von Vorsteuern auf allfällige zukünftige Investitionen

Hallen- und Freibad

Das Hallen- und Freibad wird momentan grösstenteils zur Erzielung von steuerbaren Umsätzen verwendet. Es erfolgt jedoch auch die steuerausgenommene Vermietung des Hallenbades, welche jedoch nur einen kleinen Anteil der Gesamtumsätze ausmacht (ca. 5 %).

Durch die Umstellung auf die effektive Abrechnungsmethode und freiwillige Versteuerung der Vermietungsumsätze (sog. Option), ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Geltendmachung laufender Vorsteuern (Jahr 2022: Fr. 18'145)
- Geltendmachung von Vorsteuern für bereits vorgenommene Investitionen, insbesondere Aufwendungen für die Beckensanierung im Freibad, die Sanierung der Filteranlage und die Erweiterung der Beach-Volleyball-Felder. Da jedoch rund 95 % der Umsätze des Hallen- und Freibads steuerbar sind und jegliche Vorsteuern mit dem Pauschalsteuersatz abgegolten wurden, können nur rund 5 % der in der Vergangenheit angefallenen Vorsteuern geltend gemacht werden. Gemäss ersten Berechnungen könnte damit noch ein einmaliger Vorsteuerbetrag in Höhe von Fr. 26'348 geltend gemacht werden.
- Geltendmachung von Vorsteuern auf zukünftige Investitionen, wie unter anderem die Erweiterung der Schwimmhalle und den Umbau des Wellnessbereiches. Nach Wechsel auf die effektive Methode und bei freiwilliger Versteuerung der Hallenbadvermietung, ist hier mit geltend zu machenden Vorsteuern in Höhe von Fr. 3'506'303 zu rechnen.

Fussballanlage Stighag

Die Fussballanlage wird momentan für einen monatlichen Fixbetrag ganzjährig an den FC Kloten steuerausgenommen vermietet.

Durch die Umstellung auf die effektive Abrechnungsmethode und freiwillige Versteuerung der Vermietungsumsätze (sog. Option), ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Geltendmachung laufender Vorsteuern (Jahr 2022: CHF 29'753)
- Geltendmachung von Vorsteuern für bereits vorgenommene Investitionen, insbesondere Aufwendungen für das zusätzliche Spielfeld, Tribüne und Garderobe, die Sanierung und Erweiterung der Parkplätze. Gemäss ersten Berechnungen könnte noch ein einmaliger Vorsteuerbetrag in Höhe von CHF 272'311 geltend gemacht werden.
- Geltendmachung von Vorsteuern auf allfällige zukünftige Investitionen (CHF 25'023)

Über alle Objekte zusammen ergeben sich daraus folgende Einsparungseffekte:

Vergleich MWST-Belastung				
	mit PSS	effektiv laufend, ohne VOST auf Investitionen	mögliche Einlageentssteuerung bei effektiver Methode	mögliche Einlageentssteuerung und Vorsteuer zukünftige Projekte bei effektiver Methode
Jährliche Kosten:	45'118.08	72'914.29		
Vorsteuer auf Investitionen			2'324'128.02	6'602'680.26
Total MWST-Kosten 2024 bis 2043 (basierend auf 2022 Zahlen):	902'361.55	1'458'285.85	-865'842.17	-5'144'394.41
	Zahllast	Zahllast	Guthaben	Guthaben
MWST-Belastung pro Jahr (Durchschnitt)	45'118.08	72'914.29	-112'560.69	-257'219.72
Differenz zu PSS pro Jahr		-27'796.22	157'678.76	302'337.80

Aufgrund der obigen Ausführungen und insbesondere aufgrund der hohen rückforderbaren Vorsteuern empfiehlt PWC für den Bereich Freizeit + Sport der Stadt Kloten die folgenden Schritte:

1. Umstellung von der Pauschalsteuersatzmethode auf die effektive Methode per 1. Januar 2024
2. Analyse der zurzeit von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Umsätze und Entscheidung, bei welchen Mietverhältnissen im Falle der Optierung die Mehrwertsteuer zusätzlich belastet bzw. an die Mieter überwält wird (z.B. EHC Kloten Sport AG) und bei welchen die Mehrwertsteuer durch die Stadt Kloten getragen wird.
3. Vorahme der entsprechenden Anpassungen bei Verträgen und ggf. Reglementen
4. Anpassungen am Buchführungssystem zur Erfassung der Vorsteuern und korrekter Deklaration der Umsätze in der MWST-Abrechnung
5. Erstellen der detaillierten Berechnungen zur Rückforderung der in der Vergangenheit auf Investitionen angefallenen Vorsteuern

Durch die Vorahme dieser Schritte ist die Stadt Kloten in der Lage, in der Vergangenheit angefallene Vorsteuern in Höhe von (provisorisch) CHF 2'332'477 geltend zu machen.

Gleichzeitig erlaubt es die Umstellung auf die effektive Methode, verbunden mit der Optierung für von der MWST ausgenommene Umsätze, auf den zukünftig anstehenden Investitionen (z.B. Parkhaus, Heizzentrale, usw.) Vorsteuern in Höhe von rund CHF 4'278'552 geltend zu machen.

Aufgrund der vorliegenden Daten kommt die PWC zum Schluss, dass sich die Umstellung auf die effektive Methode für die Stadt Kloten finanziell auf jeden Fall lohnt, auch unter Berücksichtigung gewisser entstehender Kosten für die Umstellung und der Berechnung der für die Vergangenheit geltend zu machenden Vorsteuern.

Die Analyse der zurzeit von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Umsätze wurde durch die Finanzverwaltung vorgenommen und zeigte auf Basis der Zahlen von 2022 folgendes Bild: Der von der Steuer ausgenommene

Umsatz im 2022 betrug Fr. 796'877. Auf Basis eines MwSt. Steuersatzes von 8.1% ab 2024 macht dies rund Fr. 60'000 aus. Von den betroffenen Vereinen sind drei Mehrwertsteuerpflichtig. Es sind dies die folgenden:

- EHC Kloten Verein
- EHC Kloten Sport AG
- UHC Kloten-Dietlikon Jets

Diesen Vereinen kann die MwSt. ohne Kostenfolgen weiterverrechnet werden, sie können diese ihrerseits bei der ESTV geltend machen. Bei den anderen Vereinen würden durch den angestrebten Wechsel Mehrkosten entstehen. Es handelt sich hierbei um einen Betrag von rund Fr. 22'000 (auf Basis der Zahlen von 2022), welche die Stadt im Sinne eines Einnahmenverzichts jährlich übernehmen müsste. Das Gebührenreglement von F+S und die Verträge mit den Vereinen müssten entsprechend angepasst werden.

Nachteile der Umstellung von PSS zu effektiver Methode:

- Anpassen der Einstellungen in der Buchhaltungssoftware Abacus (Umstellung von pauschal auf effektiv) und Einrichten von neuen Steuerkennzeichen (Umsatz- und Vorsteuern), was jedoch ein einmaliger Vorgang ist
- Anleitung bzw. schematische Übersicht für das Prüfen und Erfassen der Lieferantenrechnungen sowie für die Zuordnung der entsprechenden Vorsteuern
- Ausarbeiten der Methode für allfällig vorzunehmende Vorsteuerkürzungen sowie Vornahme der entsprechend periodisch notwendigen Berechnungen und Deklaration
- Durch Optierung reduzieren sich die Nettoeinnahmen, wenn die Umsatzsteuer nicht auf die Nutzerinnen und Nutzer überwältzt werden kann
- Gewisse Anpassungen an Verträgen und Reglementen notwendig

Der Aufwand für die Umstellung im Buchhaltungssystem Abacus hält sich in engen Grenzen und stellt somit kein Problem dar. Eine Anpassung an die neuen Steuersätze per 1.1.2024 ist sowieso notwendig. Die Umstellung auf die effektive Methode benötigt ausserdem Schulung der involvierten Mitarbeitenden, es werden jedoch keine zusätzlichen Ressourcen dafür benötigt.

Für die korrekte Einführung der effektiven Methode und das Erstellen der detaillierten Berechnungen zur Rückforderung der in der Vergangenheit auf Investitionen angefallenen Vorsteuern wird Unterstützung von externen Steuer-Experten benötigt. Dafür ist im Budget 2024 entsprechend ein Betrag von Fr. 30'000 einzustellen.

Fazit

Die Vorteile überwiegen die Nachteile bei weitem und die Einsparungen belaufen sich auf rund Fr. 280'000 Franken pro Jahr.

Beschluss:

1. Der Stadtrat befürwortet die Umstellung von der Pauschalbesteuerung auf die effektive Methode für den Bereich Freizeit + Sport (MWST-Nr. CHE-113.514.898)
2. Der Stadtrat genehmigt den Einnahmenverzicht von Fr. 22'000 pro Jahr nach GO Art. 29, Abs.2, lit. f, da der Verzicht auf eine Einnahme wie eine Ausgabe zu behandeln ist.

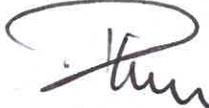
3. Der Bereichsleiter Finanzen + Logistik wird beauftragt, für die Umsetzung den Betrag von Fr. 30'000 ins Budget 2024 unter der Kostenstelle 3280.00, Kostenart 3130.00 Dienstleistungen Dritter einzustellen.
4. Der Bereichsleiter Freizeit + Sport wird beauftragt, das Gebührenreglement und die Verträge mit den Vereinen, wo nötig, entsprechend anzupassen.
5. Der Leiter Finanz- und Rechnungswesen wird beauftragt, die Umstellung der MWST-Nr. CHE-113.514.898 bei der ESTV auf die effektive Methode anzuwenden und die notwendigen Anpassungen in Abacus per 1.1.2024 umzusetzen.

Mitteilungen an:

- Geschäftsleitung
- Leiter Finanz- und Rechnungswesen

Für Rückfragen ist zuständig: Ruedi Ulli, Bereichsleiter Finanzen + Logistik, 044 815 12 42

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 11. Okt. 2023